

(5) Verzichtet der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft auf die Einreichung von Kassenplänen durch die unterstellten WB, volkseigenen Betriebe und Kombinate und die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, sind die in den Jahresplänen der WB, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage der kontoführenden Bank zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

(6) Die Direktoren der für den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Bankfilialen haben in Wahrnehmung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der eingereichten Kassenpläne die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der Industriebankfilialen gemäß § 6.

Kassenplanung im Bereich des zentralgeleiteten Handels

§ 8

(1) Die Leiter der Wirtschaftsorgane des zentralgeleiteten Handels haben auf der Grundlage des Jahresplanes für jedes Quartal im voraus Kassenpläne aufzustellen und an die zuständigen Bankfilialen einzureichen.

(2) Für den Inhalt und die Form der Kassenpläne gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane des zentralgeleiteten Handels entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben.

(4) Die Kassenpläne bilden für den Zeitraum, für den sie aufgestellt werden, die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung der unterstellten volkseigenen Betriebe.

(5) Die Direktoren der für den Bereich des zentralgeleiteten Handels zuständigen Bankfilialen haben in Wahrnehmung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der eingereichten Kassenpläne die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der Industriebankfilialen gemäß § 6.

§ 9

Kassenplanung im Bereich des Außenhandels

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben auf der Grundlage des Jahresplanes zu Beginn des Jahres für jedes Quartal Kassenpläne aufzustellen und an die zuständige Bank einzureichen.

(2) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage I festgelegten Nomenklatur aufzustellen. Die im einzelnen nachzuweisenden Positionen werden durch das Ministerium für Außenwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber den Außenhandelsbetrieben gesondert festgelegt.

(3) Die Kassenpläne bilden für den Zeitraum, für den sie aufgestellt werden, die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung der Außenhandelsbetriebe.

(4) Die für den Bereich des Außenhandels zuständige Bank hat in Wahrnehmung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der eingereichten Kassenpläne die gleichen Aufgaben wie die Industriebankfilialen gemäß § 6 durchzuführen.

§ 10

Kassenplanung der örtlichen Staatsorgane

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage der von den zuständigen Volksvertretungen beschlossenen Haushaltspläne für jedes Quartal im voraus für die Sicherung der Liquidität ihrer Haushalte Kassenpläne aufzustellen.

(2) In die Kassenpläne der Räte der Bezirke und Kreise sind die Einnahmen und die Ausgaben des jeweiligen Rates, der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise regeln in eigener Verantwortung die Aufstellung von Kassenplänen durch die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate und die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich, in welcher Form zur Sicherung der Liquidität ihrer Haushalte eine Einschätzung über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben vorgenommen wird.

(5) Von den örtlichen Räten, den Leitern der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sind die in den Jahresplänen bestätigten Einnahmen und Ausgaben der kontoführenden Bank zu Beginn des Jahres als Finanzierungsgrundlage und zur Kontrolle der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel mitzuteilen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 74/64* des Ministers der Finanzen vom 31. Juli 1964 zur Vereinfachung der Kassenplanung für die Haushalte der örtlichen Staatsorgane außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden direkt zugestellt